

Auslegung und Legimitation des § 216 StGB

Prof. Dr. Till Zimmermann
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

- I. Einleitung (= alte Fragen)
- II. Neue Aktualität
- III. Verfassungskonformität von § 216 StGB?
- IV. Schluss

Dauer: ca. 35 Min.

Strafgesetzbuch (StGB) § 216 Tötung auf Verlangen

- (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Konsequenzen (faktisch)

- Strafbarkeit aktiver Sterbehilfe
- Normatives *pro-life*-Klima

Zur Auslegung des §. 216. des Strafgesetzbuches (volenti non fit injuria).

Von Herrn Dr. Friedrich Zimmermann, Hofgerichts-Direktor zu Darmstadt.

Bei der Anwendung des §. 216. des R. St. G. B. hat sich zwischen den Ansichten des vormaligen Obertribunales zu Berlin und des Reichsgerichtes ein auffallender Widerstreit ergeben. Während das Obertribunal den Versuch der Tödtung eines Einwilligenden für straflos erklärte¹⁾, hat das Reichsgericht hierin eine strafbare Körperverletzung gefunden.²⁾ Es handelt sich hierbei um die bekannte Streitfrage über die Gültigkeit des Satzes: Volenti non fit injuria in Bezug auf Tödtungen und Körperverletzungen, und ist daher eine wiederholte Prüfung geboten, wobei zunächst allein der Boden des positiven Gesetzes selbst zu betreten ist.

§. 1.

Nach dem römischen Rechte kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß man die Selbstbeschädigung durch Verwundung und auch die eigene versuchte Tödtung nicht für strafbar hielt. Denn, wenn auch der Mensch nicht Privat-Eigenthum an seinen Mitbürgern hat, so ist ihm doch nach dem Naturrechte nicht

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Historische Argumentationsmuster

- 1871 ff. Unbestrittenes Sittengesetz (≈ christliche Morallehre)
- 1950 ff. Unverfügbarkeit menschlichen Lebens
- 1980 ff. Relativierungsbemühungen durch BGH
- 2010 Recht auf Behandlungsabbruch (BGHSt 55, 191)
- 2020 ff. Recht auf selbstbestimmtes Sterben
 - BVerfGE 153, 182 [Nichtigkeit § 217 StGB]
 - EGMR, NJW 2023, 3145 [Sterbehilfe in Belgien]

§ 217 Geschäftsmäßig Förderung der Selbsttötung



- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Historische Argumentationsmuster

- 1871 ff. Unbestrittenes Sittengesetz (≈ christliche Morallehre)
- 1950 ff. Unverfügbarkeit menschlichen Lebens
- 1980 ff. Relativierungsbemühungen durch BGH
- 2010 Recht auf Behandlungsabbruch (BGHSt 55, 191)
- 2020 ff. Recht auf selbstbestimmtes Sterben
 - BVerfGE 153, 182 [Nichtigkeit § 217 StGB]
 - EGMR, NJW 2023, 3145 [Sterbehilfe in Belgien]
 - BGHSt 67, 95 [Insulin-Beschluss; obiter dictum zu § 216 StGB]

- **Sinn & Zweck**

- ✘ – Schuldminderung (Mitleidstötung)
- ✘ – Normschutznorm (abstraktes Gefährdungsdelikt)
- ✔ – Weicher Paternalismus (Übereilungsschutz)

- **Verhältnismäßigkeit i.e.S. (Angemessenheit)**

- ✘ – Faktische Entwertung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben?
- ✔ – teleologische Reduktion in Ausnahmefällen

- **Regelungsbedarf**
 - Suizidassistenz (inkl. BtMG-Fragen)
 - Aktive Sterbehilfe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

till.zimmermann@hhu.de
de.linkedin.com/in/till-zimmermann-17673485